



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2009

Sehr geehrte Mandanten,

der Oktober 2009 ist nun beinahe vorbei und die neue Regierung bereits einige Tage in Amt und Würden. Dem auf die eine oder andere Art ambitionierten Koalitionsvertrag der neuen Regierungsparteien folgten diverse Rückzieher und Dementi, Änderungsvorschläge und weitere von profilierungsbestimmte neue Ideen.

Der Verfasser hätte Ihnen, dem geneigten Leser und Steuerzahler, gern an dieser Stelle die neuesten steuerlichen Gesetzesvorhaben präsentiert. Allein, es gibt keine - jedenfalls nicht solche, die geeignet sind, in naher Zukunft Gesetzeskraft zu erlangen.

Als gesichert gelten (!) die Anhebung des **Kindergeldes** um 20 Euro im Monat und die hiermit verbundene Erhöhung des **Kinderfreibetrages** um rund 1.200 Euro auf 7.000 Euro ab 2010.

Im angeführten Koalitionsvertrag sind auf der Steuer- und Finanzebene eine weitere Absenkung der Steuerprogression im unteren und mittleren Einkommensbereich sowie der Umbau der Finanzierung des Gesundheitssystems zu einer Mischung aus dem jetzt noch praktizierten Solidarprinzip und einer Kopfpauschale geplant. Beides dürfte allerdings zur Zeit nicht finanzierbar sein.

Auf die Einführung eines Dreistufensystems bei der Einkommensteuer verbunden mit einer starken Vereinfachung des Steuersystems (Stichwort: Steuererklärung auf dem Bierdeckel) wird in dieser Legislaturperiode verzichtet. Da hier dem Normal-Steuerbürger eine erhebliche Entlastung versprochen wurde, ist an eine Umsetzung aus fiskalischen Gegenfinanzierungsgesichtspunkten nicht zu denken. Wir alle sollten derzeit froh sein, wenn es in naher Zukunft zu keiner steuerlichen Mehrbelastung kommt, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Änderungen der Lohnsteuerklassen und Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, die Steuerklassen zu wechseln (Ehegatten) oder sich bestimmte Freibeträge auf den Lohnsteuerkarten eintragen zu lassen.

Für das alte Jahr ist dies noch bis 30.11.2009 möglich. Auf diese Art und Weise kann man seine lohnsteuerliche Belastung in den letzten beiden Monaten noch erheblich mindern oder sich sein Gehalt auch ganz ohne Lohnsteuerabzug auszahlen lassen. Sollten die übrigen Voraussetzungen vorliegen, kann der Arbeitgeber darüber hinaus einen automatischen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen, so dass gegebenenfalls im Dezember eine erhebliche Erstattung zusätzlich zum Arbeitslohn ausgezahlt wird und man nicht bis zur Einkommensteuererklärung zu warten braucht.

Sozialversicherungsbeiträge müssen jedoch ganz normal abgeführt werden.

Bei einer Ehegatten-Steuerklassenwahl 3/5 sowie bei Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ist in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wenn auf der neuen Lohnsteuerkarte 2010 ein Freibetrag eingetragen werden soll, um schon jeden Monat seine Nettolohnauszahlung zu erhöhen, muss dieser Freibetrag deutlich über dem Werbungskostenfreibetrag von 920 Euro liegen (1.500 Euro).

Ein Lohnsteuerklassenwechsel bei Arbeitnehmer-Ehegatten lohnt sich dann, wenn ein Ehegatte ca. 2/3 des Gesamteinkommens erzielt. Auch wenn ein Ehegatte aus seiner selbständigen Tätigkeit Verluste erwartet, kann der andere Ehegatte die Steuerklasse 3 wählen.

Grundsätzlich gilt: Ist nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig beschäftigter Arbeitnehmer, kann er die günstige Steuerklasse 3 wählen, wenn die Ehegatten für etwaige Steuernachzahlungen Rücklagen bilden können oder gebildet haben. In der Praxis zeigt sich jedoch oft, dass das erhöhte monatliche Nettofamilieneinkommen verkonsumiert wird und daher nicht mehr für Steuernachzahlungen zur Verfügung steht, was aufgrund der Steuernachzahlungen später zu erheblichen Verwerfungen in der Familienfinanzierung führen kann. Es sollte daher genau überlegt werden, ob man den Zinsvorteil durch ein höheres monatliches Nettoeinkommen in Anspruch nehmen möchte.

Hier ist äußerste Vorsicht geboten. Im Übrigen drohen dann des Weiteren gesonderte Steuervorauszahlungen in den folgenden Veranlagungszeiträumen.

2 Häusliches Arbeitszimmer und kein Ende...

Viele Einzelgewerbetreibende, Freiberufler oder bestimmte Arbeitnehmer nutzen zu beruflichen Zwecken ein Arbeitszimmer bzw. ein so genanntes häusliches Büro.

Seit 2007 sind die Kosten hierfür in der Regel nicht mehr abzugsfähig. Wegen diverser Klagen und anhängiger Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) sowie auch vor dem Bundesverfassungsgericht sind alle Steuerbescheide in dieser Frage vorläufig. Vorerst werden seitens der Finanzverwaltung die für das Büro angefallenen Kosten grundsätzlich nicht anerkannt. Sollten die Kläger in dieser Angelegenheit vor den höchsten deutschen Gerichten obsiegen, muss das Finanzamt die Steuerbescheide automatisch ändern (wie auch bei der ungerechtfertigten Kürzung der so genannten Pendlerpauschale).

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs sowie einer anschließenden Regelung der Finanzverwaltung können sich die Steuerpflichtigen aber ab sofort auf der Lohnsteuerkarte einen pauschalen typisierten Freibetrag von 1.250 Euro (dieser galt bereits bis einschließlich 2006) für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers eintragen lassen oder diesen auf Antrag gesondert geltend machen.

Hier besteht allerdings die Gefahr der Steuerrückzahlung, wenn die Kläger vor den benannten Gerichten in dieser Frage verlieren.

Steuerpflichtige, die tatsächlich von zu Hause aus arbeiten, haben bereits jetzt die Möglichkeit, die kompletten anteiligen Kosten des häuslichen Arbeitszimmers bzw. Büros in der Steuererklärung einkommensmindernd geltend zu machen.

3 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010

Die so genannte Künstlersozialabgabe ist nicht nur von Theatern, Galerien, Verlagen, Werbeagenturen etc. abzuführen, sondern auch von allen anderen Unternehmen, die eigene Werbemaßnahmen durchführen und zu diesem Zweck nicht nur gelegentlich verschiedene Leistungen von Gestaltern, Werbe- oder Webdesignern (Unternehmen der Werbeindustrie) einkaufen. Soweit es sich hierbei um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt, muss der Auftraggeber an die Künstlersozialkasse (KSK) eine Abgabe leisten. Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe in Höhe von derzeit 4,4% ist das Auftragsvolumen (netto). Reisekostenerstattungen und werbefremde Nebenleistungen (Druckkosten etc.) sind hier ausgenommen.

Im Jahr 2010 wird diese Abgabe auf **3,9%** gesenkt.

4 Ort der sonstigen Leistung bei Auslandsgeschäften im Rahmen der Umsatzbesteuerung (Änderung ab 2010)

Ab **01.01.2010** hängt die Umsatzsteuerbarkeit bei der Erbringung von sonstigen Leistungen eines Unternehmers grundsätzlich davon ab, ob der Leistungsempfänger eine Privatperson oder ein Unternehmer ist.

Bei **Privatpersonen** als Leistungsempfänger bestimmt sich der Ort der Leistung wie bisher nach dem Ort des Sitzes des Leistungserbringers.

Ist der Leistungsempfänger **Unternehmer**, verlagert sich der Leistungsort an dessen Sitz. Für rein innerdeutsche Geschäfte spielt dies keine Rolle. Die sonstige Leistung unterliegt beim Leistungserbringer wie bisher der Umsatzbesteuerung.

Bei ausländischen Unternehmern als Leistungsempfänger verlagert sich der Ort der Leistung ab 2010 grundsätzlich in das Ausland. Dies bedeutet, dass generell die Rechnungen ohne Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerausweis zu stellen sind.

Nimmt der (deutsche) Unternehmer Leistungen eines ausländischen Unternehmers in Anspruch, verlagert sich der Leistungsort für Zwecke der Umsatzbesteuerung in das Inland (Deutschland). Der deutsche Unternehmer muss die Umsatzsteuer für das ausländische Unternehmen (hier der Leistungserbringer) abführen und hat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe. Der ausländische Unternehmer stellt also seine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis (netto).

Bestimmte Leistungen unterliegen jedoch nicht den neuen Regelungen. Hier bleibt es bei den bisher bekannten Festlegungen über den Ort der sonstigen Leistungen (z.B. Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Werbe- und Beratungsleistungen, Vermittlungsleistungen – ab 2010 nur noch bei Privatpersonen als Leistungsempfänger).

Besonderer Augenmerk muss auf den Nachweis der Unternehmereigenschaft des (ausländischen) Leistungsempfängers gerichtet werden. Während dies innerhalb der Europäischen Union (EU) nicht weiter problematisch sein dürfte (USt.-ID-Nummern!), bestehen bei Unternehmern aus dem Drittland erhöhte Nachweispflichten. Mindestens wird hier eine von den Behörden des Drittlandes ausgestellte Bescheinigung über die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers erforderlich sein.